

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/008/2022)

über die 8. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 13.09.2022, 16:00 - 18:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 17:05 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- 12. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

- 13. Vollzug Fremdwassersanierungskonzept EBE-2/025/2022
Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche Kenntnisnahme
Entwässerungsanlage (ö.E.)
Sachstand der bekannten Einleitungen
Es wird eine kurze Präsentation zum Thema gehalten.

- Protokollvermerk**
- 14. Neubau RÜB 11510 Eltersdorf EBE-1/026/2022
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau Beschluss

- 15. Wasserrecht "Langwiesen und Lach" EBE-2/024/2022
Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Beschluss
Sedimentationsanlage
Zustimmung zum Entwurf gemäß DA Bau Nr. 5.5.3

- 16. Anfragen Werkausschuss

- . Bauausschuss

- 17. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

- 17.1. Geplante Aufstockung der Gewobau in der Jaminstraße/Paul- 611/124/2022

	Gossen-Straße hier: Sachstand und weiteres Vorgehen	Kenntnisnahme
	Protokollvermerk	
17.2.	Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	VI/150/2022 Kenntnisnahme
18.	Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen	30/049/2022 Gutachten
19.	Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	242/126/2022 Beschluss
20.	Antrag des Stadtteilbeirats Süd 093/2022 zur Errichtung einer Toilette am Spielplatz Komotauer Straße und Ohmplatz	242/178/2022 Beschluss
21.	Bauvorhaben: Geländersanierung Heuwegbrücke über die Regnitz	66/136/2022 Beschluss
22.	Bauvorhaben: Geländersanierung Sylvaniastraße Überführung Kraftwerkstraße	66/137/2022 Beschluss
23.	Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3	66/138/2022 Beschluss
	Protokollvermerk	
24.	Erhaltungsmanagement Verkehrsinfrastruktur - Bedarfsplan: Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2023 gemäß 5.3 DA Bau	66/140/2022 Beschluss
25.	Fraktionsantrag Nr. 116/2022 der Klimaliste Erlangen zur Aufstellung von 3 Geschwindigkeitsanzeigen in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf"	66/141/2022 Beschluss
26.	Bebauungsplan Nr. 438 – Siemens Campus, Modul 8: Beschluss der Ausführungsplanung Straßenbau für den Bauabschnitt I	66/142/2022 Beschluss
27.	Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	241/024/2022 Gutachten
28.	Zwischenbericht des Amtes 63; Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022	63/057/2022 Gutachten
29.	Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022	66/139/2022 Gutachten
30.	Anfragen Bauausschuss Protokollvermerk	

TOP 13

EBE-2/025/2022

**Vollzug Fremdwassersanierungskonzept
Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage (ö.E.)
Sachstand der bekannten Einleitungen**

Sachbericht:

Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und bestimmungsgemäß eingeleitet wurde. Es wird zwischen grundwasserbedingtem Fremdwasser und niederschlagsbedingtem Fremdwasser unterschieden.

Die Einleitung von Fremdwasser hat erhebliche ungünstige ökologische und ökonomische Auswirkungen auf die Abwasseranlage, die Gewässer und die Natur. Fremdwassereinleitungen verursachen beispielsweise eine hydraulische Überlastung des Kanalnetzes, schlechtere Reinigungsbedingungen in der Kläranlage sowie eine höhere Entlastung in die Gewässer. Für den EBE und für die Genehmigungsbehörden ist daher eine nachhaltige Fremdwasserreduzierung ein wichtiges Ziel. Gerade auch im Zuge der notwendigen Klimaanpassung und den daraus folgenden Prinzipien der Schwammstadt muss Fremdwasser in der Kanalisation vermieden und in der Natur gehalten werden. Zudem ist die Höhe des eingeleiteten Fremdwasser in das Erlanger Kanalnetzes im Hin-

blick auf die Vorgaben noch im gesetzlichen Rahmen, eine Verbesserung aber dringend notwendig. Deshalb müssen die Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdwasser eine sehr hohe Priorität erhalten.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine fachübergreifende Arbeitsgruppe zur Reduzierung des niederschlagsbedingten Fremdwassers. Mitarbeiter*innen des EBE sind hier mit dabei, die Federführung liegt bei Amt 66. Seit der letzten Mitteilung im BWA am 13.07.2021 erfolgte auf Grund fehlender personeller Ressourcen keine weitere Arbeitsgruppensitzung. Der notwendige Personalbedarf wurde im Stellenplanverfahren zum Haushalt 2022 dargestellt, im beschlossenen Haushalt jedoch nicht berücksichtigt. Auch zum Haushalt 2023 hat die Verwaltung einen entsprechenden Antrag gestellt.

Nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) ist der Fremdwasseranteil im Einzugsgebiet der Kläranlage jährlich zu ermitteln und im Rahmen des Jahresberichtes dem WWA mitzuteilen. Die an der Einleitungsstelle in das Gewässer gestellten Anforderungen dürfen nicht durch Verdünnung mit Fremdwasser erreicht werden. Eine Verdünnung ist nur dann zulässig, wenn der Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserzuflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt.

Durch den EBE wurden im Vollzug der Fremdwassersanierung nachfolgende Fremdwassereinleitungen in die ö. E. festgestellt:

Lfd. Nr.	Ort	Feststellungen/Sachstand	Zuständigkeit
1	Rathsberger Straße, Wald nordöstlich Waldkrankenhaus	Einleitung über Straßengraben. Einschöpfungspunkt im Bereich Fußgängerampel. Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 5985010.	Amt 66, Abt. 773

		Nachfolgende Lösungen sind möglich: 1. Ableitung (Teilmenge) in den nördlich des Waldkrankenhauses gelegenen Wald. 2. Mitbenutzung des Privatkanals der ESTW.	
2	Straßberg / Holzweg	Durch Amt 66 wurden verschiedene Planungen zur Beseitigung der Fremdwassereinleitung erstellt (siehe auch Vm. EBE-2 vom 26.10.2018). Die letzte Planung, Einbau von 2 Rigolensystemen im Verlauf des Holzweges, wurde mit Bescheid I/31/SC047 vom 12.09.2018 abgelehnt. In Rücksprache mit Amt 31 wird die Variante „Versickerungsmulde“ durch Amt 66 nochmals geprüft bzw. überarbeitet.	Amt 66
3	Anderlohrstraße, Wald nördlich der Spardorfer Straße sowie östlich der Georg-Zahn-Förderschule	Einleitung über Graben entlang der Spardorfer Straße und Entwässerungsgraben auf Privatgrundstück FINr. 2752, Gmkg. Erlangen. Gestattungsvertrag mit Eigentümer FINr. 2752, Gmkg. Erlangen, wurde 08/2017 verlängert. Derzeit ist nicht absehbar, wann die Einleitungsstelle aufgelassen werden kann.	Amt 66
4	Niederndorfer Straße / Neuseser Straße, Flurwasser	Sammlung durch Graben entlang Feldweg nördlich der Einmündung Neuseser Straße in die Niederndorfer Straße. Einleitung über Sinkkasten, Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 5320005.	Amt 66, Feldweg FINr. 711/7 befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen
5	Niederndorfer Straße 18, Ackerflächen nördlich der Niederndorfer Straße	Der Einschöpfungspunkt befindet sich östlich der Zufahrt zur Niederndorfer Straße 18. Einleitung über Sinkkasten, Zulaufleitung DN 500 in Schacht Nr. 5330045.	Baulastträger der St. 2244 ist der Freistaat Bayern.
6	Dinkelweg, Neueses Flur nördlich Dinkelweg/Haferweg	Am Ende des Dinkelweges wird das Flurwasser über eine Kastenrinne und einen Sinkkasten gefasst. Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 1515005.	Wegegrundstück FINr. 687/2 nicht im Eigentum der Stadt Erlangen
7	Herzogenauracher Str. / Sperbersklänge	Vertrag mit dem „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)“ soll gekündigt werden. Ein Vorschlag der Stadt Erlangen, das Entleerungswasser an anderer Stelle einzuleiten, konnte durch den Zweckverband aufgrund von komplexen Eigentumsverhältnissen bisher nicht umgesetzt werden (Stand 31.08.2021).	Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
8	Steadach, Am Klosterholz, Flur westlich des Friedhofs	Einleitung über Verrohrung auf Privatgrundstück in Schacht Nr. 0350015. Grabengefälle künftig Richtung Süden. Entfällt im Zuge der Bebauung des BP 464 Steudach.	Amt 31 (siehe Vermerk III/112-2/HC001 vom 24.09.2018)
8a	Steadach, Am Klosterholz / Im Wolfsgarten, Fläche des künftigen BP 464	Einleitung über Grundstücksentwässerungsanlagen in ö. E. „Im Wolfsgarten“ und „Am Klosterholz“. Entfällt im Zuge der Bebauung des BP 464 Steudach.	
9	Fasanenstraße, Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich und westlich des des Dechsendorfer Friedhofes	Einschöpfung durch Sinkkasten in Grünfläche, Einleitung über Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 1015015. Die Planung für den Einbau von Rigolen ist erfolgt.	Amt 66
9a	Friedhof Dechsendorf, Parkplatz	Stellplätze mit Rasenfugenpflaster, sonst unbefestigt. Anschluss verschiedener Sinkkästen am Schacht Nr. 1015010. Die Planung für den Einbau von Rigolen ist erfolgt.	Amt 66
10	Büchenbacher Damm / Leipziger Straße	Ableitung Böschungflächen und Brückenwiderlagerentwässerung BAB A 73 über Straßenentwässerung 2 x DN 400 und 1 x DN 500 in ö. E.	Amt 66, Autobahndirektion Nordbayern
11	Vacher Straße	Entwässerung der westlich angrenzenden Flur über	Amt 66

		Straßenentwässerung. Einschöpfungspunkte am Ortseingang am Ende der Straßengräben. Anschluss an Schacht Nr. 7670005.	
12	E-Werk	Einleitung von auf dem Grundstück Fuchsenwiese 5 anfallendem Grundwasser in die ö. E.	Amt 24
13	Sankt Michael, Feldweg zwischen Haus-Nr. 19 und 21	Ableitung der Feldwege und Flur in einen Graben am Straßenrand und nach entsprechender Vollfüllung Einleitung über einen Sinkkasten bei Schacht- Nr. 6410065 bzw. 6419970 in die ö.E. (Sankt Michael).	Amt 66, Feldweg FINr. 733 + 734, Gmkg. Kosbach, befinden sich im Eigentum der Stadt Erlangen

Protokollvermerk:

Frau Bock gibt eine kurze Präsentation zum Thema und beantwortet die Fragen der BWA-Mitglieder.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

EBE-1/026/2022

Neubau RÜB 11510 Eltersdorf

Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Umsetzung der in den Wasserrechtsbescheiden vom 23.11.2020 und 17.12.2020 genannten Auflagen spätestens bis zum 31.12.2025
- Umsetzung des „Grundsatzbeschlusses Sanierungskonzept Entlastungsanlagen“ des BWA vom 09.02.2021 (EBE-2/005/2021) und der darin enthaltenen Baumaßnahmen
- Reduzierung der Schmutzfrachtlastung durch den Neubau des RÜB 11510 Eltersdorf

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau eines Regenüberlaufbeckens mit Pumpstation in Eltersdorf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit den o.g. Bescheiden wurden dem EBE die Auflagen erteilt, dass vom Ingenieurbüro Müller-Kalchreuth, Berlin, erarbeitete Sanierungskonzept Entlastungsanlagen bis zum 31.12.2025

umzusetzen. Im Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 09.02.2021 wurde der hierfür erforderliche Grundsatzbeschluss herbeigeführt.

Der Neubau RÜB 11510 Eltersdorf ist als einer der Sanierungsbausteine mit einem Volumen von 1.417 m³ darin enthalten.

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Regelwerksänderung mit Einführung des neuen Arbeitsblattes DWA-A 102 wurde durch das Ingenieurbüro Müller-Kalchreuth, Berlin, eine erneute Vorbemessung unter Anwendung des aktuellen Regelwerks durchgeführt. Zusätzlich wurden Flächen gem. Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung eines zu erwartenden geänderten Versiegelungsgrades in Form von Prognoseflächen berücksichtigt. Diese Vorbemessung ergab für das RÜB 11510 Eltersdorf nunmehr ein rechnerisch erforderliches Volumen von 3.400 m³.

Das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Neusäß, welches mit der Objekt- und Fachplanung beauftragt wurde, hat im Rahmen der Vorplanung unter den gegebenen Randbedingungen und den zu verwendenden Regelwerken vier Varianten zur Umsetzung des Regenüberlaufbeckens mit einer Kubatur von 3.400 m³ auf den zur Verfügung stehenden vorhandenen Grundstücken in Eltersdorf untersucht.

Auf eine Vergrößerung des bestehenden, offenen Beckens wird aufgrund des schlechten baulichen Zustands und bekannter Probleme im Zusammenhang mit optischen und Geruchsbelästigungen verzichtet. Daher soll das bestehende Regenüberlaufbecken abgerissen und durch ein neues, geschlossenes, erdüberdecktes Betonbecken mit Pumpwerk ersetzt werden.

In den Regelwerken gibt es Vorgaben zum Verhältnis von Länge, Breite und Tiefe der Beckenkammern. Darüber hinaus müssen Nachweise der Oberflächenbeschickung und der Durchflussgeschwindigkeit sowie der Schwellenbelastung des Becken- und Klärüberlaufs durchgeführt werden (Klärbedingungen).

Folgende weitere Randbedingungen müssen betrachtet werden:

- Tiefenlage der bestehenden Zu- und Ablaufkanäle, Höhe der bestehenden Klärüberlaufschwelle im Zusammenhang mit der vorhandenen Rückstausicherung
- Grundwasserstand und Bauwasserhaltung, Hochwasserstand gegen Auftrieb
- Bau im laufenden Betrieb und Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des bestehenden Regenüberlaufbeckens und der alten Pumpstation
- Umsetzbarkeit eines Baugrubenverbaus, insbesondere unter Berücksichtigung der 110 kV Hochspannungsleitung, die das nördliche Baufeld kreuzt

Im Rahmen der Bearbeitung wurden folgende 4 Varianten betrachtet und gewertet:

Variante 1:

Das komplette erforderliche Beckenvolumen wird mit zwei Kammern auf dem nördlichen freien Baufeld umgesetzt und in Betrieb genommen, bevor der Abbruch des bestehenden Beckens erfolgt.

Kostenschätzung 6.631.450,- € brutto

Variante 2:

Die Ausführung mit vier Kammern, würde in zwei Bauabschnitten erfolgen. Zunächst müssten die beiden nördlich des bestehenden Beckens geplanten Kammern umgesetzt und in Betrieb genommen werden, bevor der Abbruch des bestehenden Beckens und der anschließende Neubau der beiden südlichen Kammern erfolgen kann.

Kostenschätzung 7.309.820,- € brutto

Variante 3:

Ausführung mit vier Kammern wie bei Lösungsmöglichkeit 2, jedoch mit größerer Breite und dadurch einer reduzierten Aushubtiefe.
Kostenschätzung 7.487.785,- € brutto

Nachdem unterhalb der kreuzenden Hochspannungsleitung nach Rücksprache Objektplaner mit dem zuständigen Baugrundgutachter keine Spundwände oder Bohrpfähle für den Baugrubenverbau eingebracht werden können, ist bei allen Varianten zusätzlicher Platzbedarf für eine geböschte Baugrube erforderlich.

Da sich das östlich an das Baufeld angrenzende Grundstück in Privatbesitz befindet und auch temporär für eine Nutzung als Baufeld nicht zur Verfügung steht, ist die Realisierung aller drei Varianten nicht möglich.

Variante 4:

Ausführung mit zwei Kammern, welche in Nord-Süd-Richtung angeordnet sind und dadurch den geringsten Flächenbedarf in West-Ost-Richtung aufweisen.

Zunächst muss die nördliche Beckenkammer und die neue Pumpstation (BA1) gebaut und in Betrieb genommen werden, bevor der Abbruch des bestehenden Beckens und der Neubau der südlichen Beckenkammer (BA2) erfolgen kann.

Mit Inbetriebnahme von BA1 und somit der Hälfte des Beckenvolumens mit ca. 1.700 m³ spätestens bis 31.12.2025 wird die oben genannte wasserrechtliche Auflage zur Errichtung von 1.417 m³ Rückhaltevolumen bereits erfüllt.

Kostenschätzung 7.123.495,- € brutto

Die Variante 4 erfüllt sowohl die Klärbedingungen als auch die weiteren Bedingungen bezüglich baulicher Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche und soll daher beschlossen und mit der Entwurfsplanung fortgesetzt werden!

Die Verrechnung mit der Abwasserabgabe ist möglich!

Vorgesehener weiterer Terminplan:

Beschluss Entwurfsplanung	im BWA am 31.01.2023
Genehmigungsplanung, Bescheide	erwartet bis Juni 2023
Ausführungsplanung, Ausschreibung, Wertung	Juli 2023 – September 2023
Beschluss Vergabe Bauleistungen	im BWA im Oktober 2023
Baubeginn	ab November 2023
Inbetriebnahme BA1 (Erfüllung Wasserrecht)	spätestens bis 31.12.2025
Abbruch und Inbetriebnahme BA2	bis Ende 2026

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine wasserrechtlich verpflichtende Bescheidsauflage, die bis 31.12.2025 zwingend umzusetzen ist. Zudem stellt sie durch die Verringerung der Schmutzfrachtentlastung eine wesentliche Verbesserung für die aquatische Umwelt dar.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Gesamtkosten inkl. 20% Nebenkosten werden auf ca. 8,55 Mio. Euro brutto geschätzt.

Durch die obengenannte Vergrößerung des Beckenvolumens von 1.417 m³ auf 3.400 m³ ist auch das Ingenieurhonorar des Objekt- und Fachplaners Steinbacher-Consult im Rahmen der BWA-Beschlussfassung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung fortzuschreiben und anzupassen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr./ Kst. 720026 bzw. werden sukzessive in den EBE-Wirtschaftsplänen der Jahre 2023 bis 2026 eingestellt.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten Vorentwurf für den „Neubau RÜB 11510 Eltersdorf“ gem. Nr. 5.4 DA Bau zugestimmt und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Entwurfsplanung in der Variante 4 fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 15

EBE-2/024/2022

**Wasserrecht "Langwiesen und Lach"
Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter
Sedimentationsanlage
Zustimmung zum Entwurf gemäß DA Bau Nr. 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vor der Einleitung ist künftig eine Vorreinigung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage.

Zur Errichtung der Entwässerungsanlage ist die Nutzung einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Fl. Nr. 724, Gemarkung Frauenaarach, erforderlich. Für diese Teilfläche wird das bestehende landwirtschaftliche Pachtverhältnis mit ordentlicher Kündigungsfrist aufgehoben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 724/21, 724/24 und 724/25, Gem. Frauenaarach, in den Entwässerungsgraben des Wasserverbandes „Langwiesen und Lach“ wurde die beschränkte Erlaubnis bis zum 30.04.2023 befristet.

Zur regelkonformen Ableitung der Oberflächenwässer ist künftig eine qualitative und quantitative Regenwasserbehandlung erforderlich.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen der Vorplanung untersucht:

1. Kombinierte Maßnahme
2. Getrennte Maßnahme

Für die weiteren Planungen wurde die getrennte Maßnahme (Variante 2: Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage) als bevorzugte Variante gewählt.

Hierbei soll die Sedimentation mit der sogenannten „SediPipe“ umgesetzt werden, die eine zuverlässige Rückhaltung von Feinpartikeln gewährleistet.

Durch ein optimiertes Strömungsverhalten in der „SediPipe“ wird gegenüber der Variante 1 (kombinierte Maßnahme) eine bessere Reinigungsleistung erreicht.

Das gereinigte Regenwasser wird anschließend über einen Auslaufschacht in das als Erdbecken geplante Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 294 m³ eingeleitet. Der Drosselablauf von $Q_d = 18 \text{ l/sec.}$ in den Entwässerungsgraben des Wasserverbandes „Langwiesen und Lach“ erfolgt über ein Drosselbauwerk mit fest installierter Wirbeldrossel.

Auch im Hinblick auf die Bauausführung und den Betrieb weist die Variante 2 Vorzüge gegenüber der kombinierten Maßnahme auf.

Zudem ist fraglich, ob eine Rückhaltung mit Filteranlage in kombinierter Form auf Grund des geringen Höhenunterschieds überhaupt baulich realisiert werden kann.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung ergibt Herstellungskosten in Höhe von 414.000,00 Euro brutto.
Eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe ist möglich.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden auf Kostenstelle 720062 im Wirtschaftsplan eingestellt.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten Entwurf zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage gemäß DA Bau Nr. 5.5.3 zugestimmt
und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Ausführungsplanung und Ausschreibung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 17.1

611/124/2022

Geplante Aufstockung der Gewobau in der Jaminstraße/Paul-Gossen-Straße hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

Die Gewobau beabsichtigt, ihren Gebäudebestand zwischen der Paul-Gossen-Straße, Jaminstraße, Aufseßstraße und Koldestraße (Anlage) energetisch zu sanieren und aufzustocken. Die Gebäude weisen im Bestand 3 bzw. 4 Geschosse und sollen in Holz-Systembauweise um 2 bzw. 1 Geschoss(e) auf insgesamt einheitlich 5 Geschosse aufgestockt werden. Hierdurch können ca. 50 neue Wohnungen im Zuge der Innenentwicklung geschaffen werden.

Zur Erbringung des Stellplatznachweises soll anstelle des heutigen eingeschossigen Garagenhofs eine Quartiersgarage errichtet werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Baulinienplans Nr. 72. Dieser setzt überbaubare Grundstücksflächen fest, weitere Festsetzungen wurden nicht gefasst. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben wird im Übrigen nach § 34 BauGB beurteilt.

Die Gewobau entwickelt im Weiteren ein mit der Stadtverwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept für die geplante Innenentwicklungsmaßnahme. Hierbei sind u.a. folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Im Sinne einer „doppelten Innenentwicklung“ sollen die vorhandenen Grünflächen und der Baumbestand möglichst weitestgehend erhalten, weiterentwickelt und aufgewertet werden.
- Umsetzung einer Dach- und Fassadenbegrünung.

- Umsetzung der solaren Baupflicht.
- Einhaltung der Ziele der Milieuschutzsatzung.
- Es wird ein Mobilitätskonzept erwartet, welches die Stellplätze möglicherweise minimiert und vermehrt eine Ablöse in Anspruch nimmt.

Auf Grundlage dieses Gesamtkonzeptes werden anschließend die einzelnen Bauvorhaben und die zugehörigen Baugenehmigungsverfahren abgeleitet bzw. umgesetzt werden.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach fragt an, ob bei der Verwaltung eine Mail der Geschäftsführung der Gewobau erhalten hat.

Herr Berufsm. Stadtrat Weber antwortet, ja habe ich um ca.16:00 Uhr. Die Verwaltung hat bereits einen Termin angeboten, indem diese in der Mail angesprochenen Punkte besprochen werden können.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17.2

VI/150/2022

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

TOP 18

30/049/2022

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen erfährt in der vorliegenden Änderung Konkretisierungen, die die Stadt in ihrem rechtssicheren Vollzug stärken. Zudem sollen zukünftig die einschlägigen Regeln der Technik bereits bei der Planung berücksichtigt werden, um den veränderten klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen sowie den Gewässerschutz zu verstärken und dadurch wichtige Lebensgrundlagen für Mensch und Natur zu erhalten. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung gehen aus der Synopse (Anlage 2) hervor.

Im Einzelnen:

1. Die Neufassung des § 8 Abs. 7 konkretisiert die bestehende Regelung, dass jedes Grundstück durch gesonderte Leitungen und über die eigene Grundstücksfläche entwässern muss. Weiterhin stellt die Neufassung klar, dass dies im Fall von nachträglichen Grundstücksteilungen für das neu gebildete Grundstück ebenfalls gilt.
Die abwassertechnische Erschließung über dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten für Leitungsrechte kommt nur im Ausnahmefall dort in Betracht, wo sogenannte Hinterliegergrundstücke lediglich über Fremdgrundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Regelung ist einerseits erforderlich, weil die öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend der hydraulischen Generalplanung verwendet werden müssen. Andererseits können damit bereits im Vorfeld Vollzugsprobleme infolge von eventuellen Nachbarschaftskonflikten, beispielsweise bei dringendem Sanierungsbedarf der Grundstücksentwässerungsanlage, vermieden werden.
2. § 8 Abs. 10 Satz 1 wird aus technischen Gründen berichtigt. Abscheideranlagen und Vorreinigungsanlagen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage; sie gehören nicht zum Bereich des Grundstücksanschlusses.
3. Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 1 gibt nunmehr zusätzlich zu den bestehenden Anforderungen vor, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bereits bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung der Entwässerungseingaben kann damit auf einer in der Praxis allgemein anerkannten und bewährten Grundlage vorgenommen werden. Die Verwaltungsgerichte stützen ihre Entscheidungen ebenfalls auf diese technischen Bestimmungen.
4. Der in § 10 Abs. 1 neu gefasste Satz 2 erweitert den Katalog der mit der Entwässerungseingabe ergänzend vorzulegenden Unterlagen um Boden- und Altlastengutachten sowie weitere Nachweise bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser. In der Regel sind Bodengutachten zur Prüfung der Einleiterfordernisse vorzulegen und im Falle von Einleitbeschränkungen zusätzliche Berechnungen, beispielsweise für Rückhalteräume, erforderlich. Die Änderung von Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt keine einschlägigen Planmuster vorhält. Die einzureichenden Entwässerungspläne müssen vielmehr den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
5. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um die Vorgabe, dass in Wasserschutzgebieten die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Grundstücksanschlusses ausschließlich mittels physikalischer Druckprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfung muss sich dabei mindestens bis zur Rückstauenebene erstrecken.

Die Regelung ist erforderlich, da Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet ausschließlich über die belebte Oberbodenzone versickert werden darf. Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig. Deshalb müssen auch Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen bis zur Oberbodenzone dicht sein. Dieser Nachweis ist im Wasserschutzgebiet verpflichtend zu den in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Prüfungsintervallen zu erbringen.

6. Der in § 14 neu eingefügte Abs. 2 enthält die Maßgabe, dass das auf privatem Grund anfallende Niederschlagswasser durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln ist. Weiterhin ist das Wasser zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
Aus Gründen der Klarstellung soll das Gebot zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aus § 55 Abs. 2 WHG direkt in die EWS aufgenommen werden. Damit werden § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 EWS verständlicher, wonach Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder anderweitig zu beseitigen ist. Diese beiden Regelungen entsprechen der Mustersatzung. Der bisherige § 14 Abs. 2 wird nun zu Abs. 4.
7. Mit § 14 Abs. 3 neuer Fassung wird die Anforderung eingeführt, dass behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser vorzubehandeln ist. Andernfalls darf es nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
Die aus der Einleitung des Niederschlagswassers resultierende Gewässerbelastung ist zu bewerten und zu begrenzen (Arbeits- und Merkblattnreihe DWA A/M-102), damit die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird nun zu Abs. 5.
8. § 15 Abs. 2 untersagt zusätzlich das Einbringen von Drainwasser und Feuchttüchern in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
In Bezug auf Drainwasser wird damit klargestellt, dass Drainagen nicht angeschlossen werden dürfen. Feuchttücher verursachen häufig Störungen der öffentlichen Anlage.
9. § 15 Abs. 4 Satz 1 eröffnet der Stadt nun ergänzend ein Wahlrecht, ob sie den Ausschluss der Abwassereinleitung bzw. besondere Voraussetzungen für die Einleitung entweder von der Art oder von der Menge des Abwassers abhängig macht. Bislang mussten beide Kriterien zwingend nebeneinander erfüllt sein.
Eine Einleitbeschränkung regelt, wie viele Liter Abwasser pro Sekunde von einem bestimmten Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Da Einleitbeschränkungen bis auf wenige Ausnahmefälle immer nur für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, ist i.d.R. nur die Einleitmenge maßgeblich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Vorschrift daher entsprechend zu ergänzen.
10. Mit dem neuen Satz 2 in § 16 Abs. 1 kommt als weitere Anforderung an Abscheider hinzu, dass für die erforderliche Reinigungsleistung der Stand der Technik maßgeblich ist. Damit wird die aus den DIN-Normen entstammende Forderung für Abscheideranlagen verbindliches Satzungsrecht.

Alle weiteren Änderungen in der Entwässerungssatzung stellen lediglich redaktionelle Berichtigungen dar bzw. dienen der textlichen Klarstellung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017 (Entwässerungssatzung - EWS) wird beschlossen (Anlage 1 - Entwurf vom 12.08.2022).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 19

242/126/2022

**Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c,
Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung dringend benötigter Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule.

Auf die Begründungen wie im Bedarfsbeschluss Nr. 40/005/2020 im Bildungsausschuss am 16.07.2020 und im Stadtrat vom 23.07.2020 dargestellt, wird inhaltlich verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die in den beiliegenden Plänen dargestellte Umbaumaßnahme folgt dem vom Fachamt und der Schulleitung der Jakob-Herz- Schule vorgegebenen Raumprogramm.

Aufgrund bereits vorangegangener Sanierungsarbeiten incl. der bereits unter Beachtung der Einschränkungen als Einzeldenkmal umgesetzten energetischen Maßnahmen im Gebäude Schillerstraße 52 b/c beschränken sich die notwendigen Baumaßnahmen nun im Erdgeschoss auf den Einbau eines Klassenzimmers, eines Behinderten-WCs, einer Teeküche sowie den Einbau einer Trockenbauwand zur Abtrennung des Lehrerzimmers.

Im 1. Obergeschoss des Bestandsgebäudes entstehen folgende Räume: 9 Klassenzimmer, 1 Mehrzweckraum, 1 Werkraum, 1 Ruheraum, 1 Schüler*innenbibliothek, 1 Besprechungsraum, 2 Therapieräume und 1 Krankenzimmer.

Im 1. Obergeschoss werden zwei Mädchen- WCs neu geschaffen; Knaben-WCs sind bereits vorhanden.

Im Dachgeschoss wird eine Lüftungszentrale eingebaut.

Die Elektro-, EDV-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen werden erweitert und damit dem Nutzungszweck angepasst.

Ergänzend werden Akustikdecken eingebaut.

Es werden für alle Klassenzimmer flexible Ausstattungen und multifunktionale Tafelsysteme angeschafft um ein optimales Lernumfeld zu schaffen.

Zur Bereitstellung notwendige HH-Mittel zur Vergabe von Bauleistungen wird zu gegebener Zeit beantragt, Verpflichtungsermächtigungen oder nicht benötigte Mittel aus anderen Maßnahmen umzuschichten. Dies wird notwendig, da sich die Umsetzung der Maßnahme (ehem. geplant für 2022) aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung einer Lüftungsanlage verzögerte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen gemäß VOB

Projektsteuerung durch Amt 24/GME

Projektleitung durch Sachgebiet 242-1 Bauunterhalt und den Sachgebieten 242-2 Elektrotechnik und 242-3 Versorgungstechnik

Bauausführung:

Baubeginn: KW 39/ 2022

Baufertigstellung Ende Juli 2023

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nach vorliegender Kostenberechnung ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten:

KGR 300, Baukonstruktionen	316.000 €
KGR 400, Bauwerk, techn. Anlagen	534.000 €
KGR 500, Außenanlagen	13.950 €
KGR 600, Ausstattung (Sachkosten)	128.500 €
<u>KGR 700, Baunebenkosten</u>	<u>244.000 €</u>

Gesamtkosten über alle Kostengruppen: 1.236.450€

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt werden.

Investitionskosten:

Bau	1.107.950 €	bei IPV Nr.: 221B.400
Ausstattung	99.000 €	bei IVP Nr.: 221B.K351
Sachkosten (Ausstattung):	29.500 €	bei Sachkonto: 528201
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Noch offen;	bei Sachkonto: IP-Nr.
	(bei 221B.neu	
	ursprünglicher	
	Planung und	
	50%iger FAG-	
	Förderung: ca.	
	272.000 €)	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf den IvP-Nr. 221B.400: 510.000€ und 221B.K351: 60.000€ und Sachkonto 528201: 20.000€
 sind in Höhe von 646.450 € nicht vorhanden. Sie werden zum Investitionshaushalt 2023 bei IvP-Nr. 221B nachgemeldet.

Fragen der Bezuschussung:

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig gemäß Art. 10 BayFAG. Die ursprüngliche Planung mit anrechenbaren Kosten von ca. 544.000€ wird mit ca. 50% rd. 272.000€ gefördert. Die Tektur mit gesteigerten Kosten wurde im Juli 2022 nachgereicht. Die Antwort der Reg. V. Mfr über eine Anpassung der Fördersumme steht noch aus.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Der vorliegenden Vorentwurfs- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für die Errichtung der neuen Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule im Bestandsgebäude Schillerstraße 52 b/c wird zugestimmt. Die Entwurfsplanung soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die nächsten Planungsschritte sind zu veranlassen.
- 2) Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel von 647.000€ sind für das Haushaltsjahr 2023 nachzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 20

242/178/2022

Antrag des Stadtteilbeirats Süd 093/2022 zur Errichtung einer Toilette am Spielplatz Komotauer Straße und Ohmplatz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Ein gutes Angebot an barrierefreien WCs im Stadtgebiet erhöht die Attraktivität der städtischen Grünanlagen und Plätze. Es trägt zu deren Sauberkeit bei und fördert die Teilhabe aller Einwohner*innen am öffentlichen Leben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der WC-Standort Ohm-Platz wird weiterhin, entsprechend auch der Beschlussfassung zur Vorlage „Bedürfnisbedarfsplan“ 242/091/2021, als von der Verwaltung wie der Bürgerschaft notwendige Maßnahme eingeschätzt und als Sondermaßnahme für das Arbeitsprogramm des GME für 2024/2025 vorgemerkt.

3. Prozesse und Strukturen

Zur zeitlichen Überbrückung ist eine mobile Toilette denkbar. Diese ist mittels Verankerung auf

einer Fundamentplatte gegen Umkippen zu schützen. Jedoch wurde eine barrierefreie mobile Toilette mittlerweile am Spielplatz Komotauer Straße aufgestellt. Die Entfernung zum Ohmplatz-Brunnen beträgt ca. 350m.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

Sachkosten: € bei EB77
Folgekosten € bei EB77
Weitere Ressourcen

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind beim GME derzeit nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Der Antrag Nr. 093/2022 des Stadtteilbeirates Süd vom 07.04.2022 bzgl. „Stellung von Toiletten am Spielplatz Komotauer Straße und am Ohmplatz“ ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 21

66/136/2022

Bauvorhaben: Geländersanierung Heuwegbrücke über die Regnitz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Geländernerneuerung wird bei der Heuwegbrücke über die Regnitz die Verkehrssicherheit wiederhergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Geländer auf dem Bauwerk wird entsprechend den aus der Bauwerksprüfung bekannten Schäden am Brückengeländer erneuert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Geländer auf dem Brückenbauwerk Heuweg über die Regnitz entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften. Ursächlich dafür sind u.a. fehlendes Seil im Handlauf, der lichte Abstand der Füllstäbe sowie diverse durch Fremdeinwirkung beschädigte Füllstäbe. Daher ist vorgesehen, das bestehende Geländer auszubauen und ein neues Füllstabgeländer auf die Gesimse aufzubringen.

Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme wird die Verkehrssicherheit für die Fußgänger und auch für die Fahrradfahrer welche den Gehweg auf der Brücke nutzen wiederhergestellt. Zuerst wird die nördliche Seite und im Anschluss daran das Geländer auf der Südseite der Brücke saniert. Dadurch wird keine Vollsperrung und auch keine Umleitung des Verkehrs erforderlich. Lediglich die Fußgänger und die Radfahrer werden je nach Bauabschnitt auf die andere Seite der Brücke geleitet.

Die geschätzten Kosten für die Sanierung des Geländers belaufen sich auf ca. 78.000,- € (inkl. MwSt). Ein Corona Zuschlag sowie eine evtl. Material Preissteigerung wurde bereits in der Kostenschätzung berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Eigentümer einer baulichen Anlage trägt im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Verantwortung und die Haftungsrisiken für deren

ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Verkehrssicherheit und Standsicherheit. Durch die entsprechende Maßnahme (Austausch des Geländers) wird der ordnungsgemäße Zustand zur Verkehrssicherung auf dem Bauwerk gewährleistet.

Demzufolge sind alternative Handlungsoptionen nicht vorhanden.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	78.000,00€	bei Sachkonto: 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die Geländer der Heuwegbrücke über die Regnitz soll wie im Sachbericht beschrieben erneuert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt Realisierung der Maßnahme vorzubereiten und in 2022 umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 22

66/137/2022

Bauvorhaben: Geländersanierung Sylvaniastraße Überführung Kraftwerkstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Geländernerneuerung wird bei der Brücke Sylvaniastraße über der Kraftwerkstraße die Verkehrssicherheit wiederhergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Gelände auf dem Bauwerk wird entsprechend den aus der Bauwerksprüfung bekannten Schäden am Brückengelände erneuert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Gelände auf dem Brückenbauwerk Sylvaniastraße über der Kraftwerkstraße entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften. Ursächlich dafür sind u.a. fehlendes Seil im Handlauf, die nicht ausreichende Höhe des Geländers für einen kombinierten Geh-/Radweg sowie diverse durch Fremdeinwirkung beschädigte Füllstäbe. Daher ist vorgesehen, das bestehende Gelände auszubauen und ein neues Füllstabgelände auf die Gesimse aufzubringen.

Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme wird die Verkehrssicherheit für die Fußgänger und auch für die Fahrradfahrer welche den Gehweg auf der Brücke nutzen wiederhergestellt. Zuerst wird die nördliche Seite und im Anschluss daran das Gelände auf der Südseite der Brücke saniert. Dadurch wird eine Sperrung bzw. Umleitung des Verkehrs nicht erforderlich. Lediglich die Fußgänger und die Radfahrer werden je nach Bauabschnitt auf die andere Seite der Brücke geleitet.

Die geschätzten Kosten für die Sanierung des Geländers belaufen sich auf ca. 75.000,- € (inkl. MwSt). Ein Corona Zuschlag sowie eine evtl. Material Preissteigerung wurde bereits in der Kostenschätzung berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Der Eigentümer einer baulichen Anlage trägt im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Verantwortung und die Haftungsrisiken für deren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Verkehrssicherheit und Standsicherheit. Durch die entsprechende Maßnahme (Austausch des Geländers) wird der ordnungsgemäße Zustand zur Verkehrssicherung auf dem Bauwerk gewährleistet.

Demzufolge sind alternative Handlungsoptionen nicht vorhanden.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	75.000,00€	bei Sachkonto: 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk: 66SKO_MN00009
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die Geländer der Brücke Sylvaniastraße über der Kraftwerkstraße soll wie im Sachbericht beschrieben erneuert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt Realisierung der Maßnahme vorzubereiten und in 2022 umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 23

66/138/2022

**Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5;
Sanierungspunkt 1 bis 3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die vorgeschlagenen Umbauarbeiten am Bergkirchweihgelände wird die Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen wiederhergestellt. Diese Maßnahme steht den Zielen und Vorgaben des Gesamtkonzeptes Bergkirchweih nicht im Wege und wurde im Vorgriff auf den anstehenden Beschluss des Gesamtkonzeptes durch Amt 23 freigegeben, um die bauliche Umsetzung bis zur Bergkirchweih 2023 zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß der Ergänzung der Festsetzung für Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen und Auflagen für die Erlanger Bergkirchweih 2015 vom 29.04.2015 müssen u. a. die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Flächen verkehrssicher sein (Art. 14 BayBO).

Dies bedeutet, dass bei Absturzhöhen über 0,50 m geeignet ausgebildete Umwehrungen (Geländer) anzubringen sind (Art. 36 BayBO). Diese müssen so ausgebildet sein, dass Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird und eine Mindesthöhe von 1,10 m besitzen. Dabei ist aufgrund der während der Bergkirchweih auftretenden großen Menschenansammlungen für die Bemessung der Geländer in den Sanierungspunkten 1 bis 3 eine Horizontallast von 2,0 kN/M anzusetzen.

In dem für 2022/2023 vorgesehenen Abschnitt werden im Bereich südlich des Erichkellers an verschiedenen Standorten Umbaumaßnahmen erfolgen. Gegenstand dieses Entwurfsplanungsbeschlusses sind die Sanierungspunkt 1, Sanierungspunkt 2 und der Sanierungspunkt 3. Der genaue Umgriff der Maßnahme ist in den Plänen dargestellt.

Die Geländer sollen gemäß den in dem Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen angegebenen Vorgaben erneuert werden. Da an den vorhandenen Stützwänden aus statischen Gründen die erforderlichen Füllstabgeländer nicht angebracht werden können, müssen vor diesen Stützwänden zusätzliche Fundamente hergestellt werden.

Im Wesentlichen werden folgende Bereiche umgestaltet:

Sanierungspunkt 1:

Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer und Einzelfundamente im Wurzelbereich der Bäume B1, B2, B3 und B4 ersetzt. Im Bereich der Bühne wird das Geländer demontierbar ausgeführt sowie sechs Punktfundamente (Bodengleich) für die Bühne vorgesehen.

Sanierungspunkt 2:

Das vorhandene Brüstungsgeländer wird abgebrochen und das Gelände neu modelliert. Hierdurch entfällt der bestehende und nicht genutzte Weg.

Sanierungspunkt 3:

Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer ersetzt.

Allgemein:

Die Gestaltung der geplanten Geländer wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und entspricht der Ausgestaltung der bisherigen Abschnitte. Ausschachtungen in Wurzelbereichen von Bäumen laufen mit Schutzmaßnahmen unter großer Sorgfalt und enger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtgrün. Bei der Planung der Maßnahme wurde eine Lösung gesucht die den Schutz der bestehenden Bäume höchste Priorität beigemessen wurde. Hierzu wurden bereits im Vorfeld Suchschlitze zur Bestimmung des Wurzelverlaufs der Bäume B1, B2, B3 und B4 im Beisein eines Sachverständigen durchgeführt. Die Empfehlungen des Sachverständigen wurden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt so dass eine Fällung von Bäumen vermieden werden konnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme soll bereits im Sommer 2022 öffentlich ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung wird gewerkeweise durchgeführt. Die Rohbau-, Schlosser- und Metallbauarbeiten werden anschließend vor der Bergkirchweih 2023 durchgeführt.

Die Gesamtkosten einschließlich Planungskosten belaufen sich gemäß der aktuellen Kostenschätzung auf ca. 380.000,00 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima. Durch den soweit wie möglichen Erhalt vorhandener Bausubstanz, dem Erhalt des Baumbestandes und der Minimierung der Geländeingriffe können diese Auswirkungen minimiert werden.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 380.000,00 €	bei IPNr.: 573.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.500
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen TOP nur als Einbringung zu behandeln.

Hiermit besteht Einverständnis.

Es besteht Einigung damit, dass der TOP in den Stadtrat verwiesen wird.

Abstimmung:

Verwiesen.

TOP 24

66/140/2022

**Erhaltungsmanagement Verkehrsinfrastruktur - Bedarfsplan:
Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2023 gemäß 5.3 DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wirtschaftliche und ressourcenschonende Erhaltung der Verkehrswege sowie Verbesserung der Radwegführung im Fahrbahnbereich zur Steigerung der Attraktivität. Die Maßnahmen dienen, bei Straßen des Buslinien-Netzes, auch der Förderung und Attraktivität des ÖPNV.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des Arbeitsprogramms des Amtes 66 über die erforderlichen Fahrbahndeckenerneuerungsmaßnahmen im Jahr 2023 gemäß DA Bau.

1. Allgemeines:

Die oberste Fahrbahndecksicht ist eine sogenannte Verschleißschicht die im Lebenszyklus einer Verkehrsfläche regelmäßig erneuert werden muss um die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes zu erhalten.

In der Vergangenheit hat sich die Fahrbahndeckenerneuerung (Abfräsen der verschlissenen + Einbau einer neuen Asphaltdeckschicht) als ressourcenschonende und wirtschaftliche

Instandhaltungsmethode bewährt. Zusätzlich konnten im Zuge dieser Vollsperrungen unter Ausnutzung vorhandener Synergie-Effekte teilweise Gehwege, Busbuchten und Entwässerungseinrichtungen mit erneuert werden.

Weiterhin werden Belange zur Verbesserung des Radverkehrs in Form von Angebots- bzw. Schutzstreifen oder Aufstellflächen an Kreuzungen berücksichtigt.

2. Maßnahmen Fahrbahndeckenerneuerungen 2023:

Aufgrund des aktuell vorhandenen Schadensbildes und der Zustandsentwicklung der Straßen, ihrer Verkehrsbedeutung und insbesondere nach der regelmäßig - letztmalig im Jahre 2017 - auf den verkehrswichtigen Straßen flächendeckend durchgeführten messtechnischen Zustandserfassung und -bewertung, beabsichtigt Amt 66 in folgenden Straßenabschnitten im Jahr 2023 Fahrbahndeckenerneuerungen durchzuführen.

Eine Fahrbahndeckenerneuerung in den Abschnitten Marienbader Straße und Stettiner Straße wurde bereits mit letztjährigem Bedarfsplan als Ergänzungsmaßnahme beschlossen, konnte aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht durchgeführt werden.

Fahrbahnen			
Straße	von - bis	Fläche (m²)	Kosten
Marienbader Straße (Anlage 1)	zw. Liegnitzer Straße und Stettiner Straße	2.550	115.000 €
Stettiner Straße (Anlage 1)	zw. Liegnitzer Straße und Egerlandstraße	1.000	45.000 €
Saidelsteig (Anlage 2)	zw. Weinstraße inkl. Kreuzungsbereich Lachnerstraße	4.800	220.000 €
Fürther Straße (Anlage 3)	zw. Leipziger Straße inkl. Kreuzungsbereich Tennenloher Straße	5.100	250.000 €
Kreuzung Drausnickstraße/Sieglitzhofer Straße mit Ritzerstraße (Anlage 4)		4.475	225.000 €
Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 5)	zw. Drausnickstraße inkl. Kreuzungsbereich Allee am Röthelheimpark	4.500	215.000 €
Hauptstraße (Anlage 6)	zw. Schwabachbrücke und Martin-Luther-Platz	3.150	150.000 €
Burgbergstraße (Anlage 7)	zw. Rathsberger Straße und Staffelweg	3.150	150.000 €
Ludwig-Thoma-Straße (Anlage 8)	zw. Rudelsweiher Straße und Burgbergstraße	1.200	55.000 €

Campingstraße mit Anschluss Faust-von-Stromberg-Straße und Bischofsweiherstraße (Anlage 9)	zw. Naturbadstraße und Grundschule	5.000	225.000 €
Badstraße (Anlage 10)	zw. Österreicher Straße und Theodor-Klippel-Straße	1.850	50.000 €
Österreicher Straße (Anlage 11)	zw. Am Röthelheim und Badstraße	1.200	35.000 €
Bissinger Straße (Anlage 12)	zw. Hans-Geiger-Straße und Aufseßstraße	1.200	35.000 €
Gesamtumfang			1.770.000 €
Gesamtaufwand gerundet ca.			1.800.000 €

Zum Zwecke der Nachhaltigkeit der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen werden zudem Schadensbeseitigungen an den Straßenentwässerungseinrichtungen ausgeführt um den Schadstoff-/Salzeintrag in den Untergrund zu verhindern.

Einbauvariante lärmoptimierter Fahrbahnbeläge:

In den letzten Jahren wurde im Vorfeld auch die Möglichkeit für den Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge überprüft.

Hierbei wurden die vorhandenen Rahmenbedingungen und Kriterien wie Verkehrsbelastung (DTV (KFZ/24)) und Straßenaufbau sowie bauliche Gegebenheiten überprüft und ausgewertet.

Nach Abwägung aller Kriterien kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass aufgrund der bisherigen Dauerhaftigkeitserfahrungen sowie den baulichen und bautechnischen Zwangspunkten, wie z.B. fehlender und ungenügender Fahrbahnaufbau der Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge nach derzeitigem Stand der Technik weiterhin auch bei diesen Straßen **nicht befürwortet wird.**

Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass das Tiefbauamt inzwischen bei mehreren Straßenabschnitten mit eingebauten lärmoptimierten Fahrbahnbelag, diesen aufgrund seines massiven Verschleißes (Nutzungsdauer unter 10 Jahren) bereits zurückgebaut hat.

**Der vorgesehene Gesamtaufwand Fahrbahndeckenerneuerung 2023 beträgt somit:
ca. 1,80 Mio. €**

Die Ausführung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der Endabstimmung mit den maßgeblichen Spartenägern EBE und EStW, dem Stadtplanungsamt hinsichtlich evtl. mittelfristiger Umbauplanungen sowie der Durchführbarkeit in Koordination mit Baumaßnahmen Dritter.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erneuerung der schadhafte Fahrbahnbeläge mittels Fräsen und Aufbringen einer neuen Asphaltdecke.

Die Bauleistung wird nach weiterer inhaltlicher Abstimmung mit den Fachdienststellen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A ausgeschrieben und im Arbeitsprogramm 2023 umgesetzt.

Sollten sich aus der weiteren Abstimmung Änderungsbedarfe ergeben wird diese entsprechend berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima.

Mit diesen baulichen Erhaltungsmaßnahmen wird jedoch die vorhandene Infrastruktur wiederinstandgesetzt und somit die Dauerhaftigkeit erhöht, wodurch ein Beitrag zum Ressourcenschutz geleistet wird. Auch wird durch diese Maßnahmen die Qualität und Verkehrssicherheit der Verkehrswege wiederhergestellt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	1.800.000 €	bei Sachkonto: 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290 / 54121066 / 522 102
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt das aufgestellte und vorabgestimmte Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2023 gemäß DA Bau 5.3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen weiter abzustimmen, vorzubereiten, auszuschreiben und im Jahr 2023 durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 25

66/141/2022

Fraktionsantrag Nr. 116/2022 der Klimaliste Erlangen zur Aufstellung von 3 Geschwindigkeitsanzeigen in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In dem o.g. Fraktionsantrag wurde beantragt, die Verwaltung möge 3 Geschwindigkeitsdisplays in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf aufstellen.

Im Sinne der bisherigen Beschlüsse und den dort hinterlegten Zielen ist der Antrag abzulehnen. Die Verwaltung wird beauftragt weiterhin die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des UVPA Beschlusses vom 08.12.2020 zu schaffen.

Im Sinne des UVPA-Beschlusses vom 08.12.2020 ist von einer einmaligen Anschaffung von insgesamt 10 Mobil Displays mit einer zusätzlichen Planstelle incl. Fahrzeug für den regelmäßigen Standortwechsel auszugehen.

Der Einsatz von stationären Displays wurde bereits mehrfach geprüft und entspricht nicht den im o.g. UVPA Beschluss hinterlegten Zielen und ist somit ebenfalls abzulehnen.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, die notwendige Planstelle zum Stellenplan 2023 erneut anzumelden und entsprechend hoch zu priorisieren, um dann nach der Stellenschaffung im Jahr 2023 mit der Umsetzung wie im Beschluss vorgesehen zu beginnen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Klimaliste Erlangen beantragt mit Fraktionsantrag Nr. 116/2022 die Aufstellung von 3 Geschwindigkeitsanzeigen in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlüsse und dem bestehenden Auftrag der Verwaltung ist dieser Antrag abzulehnen.

Der Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 116/2022 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 8 gegen 3 Stimmen

TOP 26

66/142/2022

**Bebauungsplan Nr. 438 – Siemens Campus, Modul 8: Beschluss der
Ausführungsplanung Straßenbau für den Bauabschnitt I**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der erste Bauabschnitt des Modul 8 des Siemens Campus soll über die zukünftigen öffentliche Planstraßen 8.1 und Freyeslebenstraße verkehrstechnisch erschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 wurde zwischen der Stadt Erlangen und der Siemens Campus Erlangen Objekt 6 GmbH & Co. KG, der Siemens Campus Erlangen Objekt 7 GmbH & Co. KG, der Siemens Campus Erlangen Objekt 2 GmbH & Co. KG, die Siemens Campus Erlangen Objekt 4 GmbH & Co. KG, die Siemens Campus Erlangen Objekt 5 GmbH & Co. KG und die Siemens Campus Erlangen Grundstücks-GmbH & Co. KG am 10.11.2021 ein Städtebaulicher Vertrag u.a. zur Erschließung des Bebauungsplans Nr. 438 geschlossen. Bestandteil des abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrags ist u.a. die abgestimmte Entwurfsplanung (Leistungsphase 3, HOAI) der Verkehrsanlagen für das Modul 8 des Siemens Campus.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 438 und des Städtebaulichen Vertrags wurde durch das von der Fa. Siemens beauftragte Ingenieurbüro Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH (SRP), Kronach, die Ausführungsplanung für die öffentliche Erschließungsstraßen Planstraße 8.1 und Freyeslebenstraße (Bauabschnitt 1) des Moduls 8 erstellt.

Die Querschnittsaufteilung und die Oberflächenbefestigung sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Straßenabläufe der städtischen Mischwasserkanalisation zugeführt. Geh- und Radwege entwässern in die begleitenden Grünflächen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden richtlinienkonform beleuchtet. Zum Einsatz kommen energieeffiziente und moderne technische LED Leuchten. Damit kann neben der zielgerichteten Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen (reduzierte Lichtverschmutzung und reduzierter störender Lichteinfall in angrenzende Gebäude), sowie einer besonders Insektenfreundlichen Beleuchtung, auch ein deutlicher Beitrag zur Energieeinsparung geleistet werden.

Die LSA Anlage muss richtlinienkonform aufgebaut sein und für zukünftige Wartungsarbeiten mit Schächten von den Masten zum Steuergerät für die Leitungsverlegung aufgebaut werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Ausführungsplanung soll beschlossen werden.

Die bauliche Abwicklung erfolgt durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit den angrenzenden Hochbaumaßnahmen und den Versorgungsträgern.

Die Planstraße 8.1 und die Freyeslebenstraße werden vorerst nur als Vorerschließung, also ohne Asphaltdeckschicht bzw. ohne abschließenden Pflasterbelag, Gehwege etc. hergestellt. Der Restausbau erfolgt nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt.

Nach vollständiger Herstellung sämtlicher öffentlicher Verkehrsflächen und mängelfreier Abnahme erfolgt entsprechend den Regelungen des Städtebaulichen Vertrages die Übernahme der Planstraße 8.1 und der Freyeslebenstraße in die städtische Bau- und Unterhaltslast.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 2.100.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Jährliche Unterhaltskosten:		
	Beleuchtung ca. 4.200 €	
	Straßenbau ca. 15.000 €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt, da die Maßnahme gem. Städtebaulichen Vertrag durch den Erschließungsträger finanziert und realisiert wird.
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Ausführungsplanung zur Erschließung der Planstraße 8.1 und der Freyeslebenstraße von Modul 8 des Siemens Campus

3 Deckenhöhenpläne	M 1:250	Unterlagen 2-2108.2.1 A bis 2.3 A
2 Höhenpläne	M 1:250/25	Unterlagen 2-2108.3.1 A und 3.2 A
2 Regelquerschnittspläne	M 1:50	Unterlagen 2-2108.5.1 A und 5.2 A
1 Detailplan Parkhauszufahrten und Querunginsel mit Blindenleitsystem	M 1: 50	Unterlage 2-2108.14 A

wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 27

241/024/2022

Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund besonderer Entwicklungen, wie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Energie- und Baukosten, des zunehmenden Flächenbedarfs der Stadtverwaltung (mit gestiegenen Anmietungen und Umbauten), der coronabedingten Mehraufwendungen (erhöhter Reinigungsaufwand) sowie höherer Ausgaben im allgemeinen Bauunterhalt ist die Einhaltung des Budgetrahmens in Jahr 2022 ohne zusätzliche Mittelbereitstellung voraussichtlich nicht möglich.

Der Verlustvortrag aus 2021 reduziert das zur Verfügung stehende Budget zusätzlich. Der Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Erläuterung	geschätzter Betrag
Verlustvortrag aus 2021		1.060.000 €
Energiesparprämie für 2021		33.000 €
Bauunterhalt	Zusätzliche Grundleistungen Bauunterhalt, Preissteigerungen	1.565.000 €
Coronabedingte Einflüsse und Preissteigerungen	zusätzlicher Reinigungsaufwand, Preissteigerung Reinigungsmittel, geringere Einnahmen Catering	325.000 €
Anmietungen und Umbauten	u. a. Sophienstr. 90, Nägelsbachstr. 38/40, Werner-von-Siemens-Str. 61	1.573.000 €
Mehraufwand Energiekosten		717.000 €
Gutschrift aus Personalkostenbudget		-150.000 €
Summe geschätzter Mehrbedarf Budget 2022		5.123.000 €

Der Einfluss der Änderungen der Energie- und Baupreise ist bestmöglich berücksichtigt worden. Jedoch unterliegen die Preise bis zum Jahresende einer nicht vollständig vorhersagbaren Entwicklung.

Die Abarbeitung des Arbeitsprogramms läuft weitgehend planmäßig.

Im Ergebnishaushalt ergeben sich folgende Maßnahmenverschiebungen:

- Hermann-Hedenus-Mittelschule, Sanierung Schulküchen (321 TEUR) und Friedrichstr. 17, Sanierung Stuckdecke Aula (100 TEUR) aufgrund fehlender Personalressourcen;
- Berufsschule, Umbau K06/07 zum IFU-Raum: (140 TEUR) aufgrund fehlender Mittel für die Ausstattung beim Fachamt
- Hiersemann-Halle Beleuchtungserneuerung: zeitlich verschoben auf 2023; 100 TEUR Budget verschoben auf Sporthalle am Europakanal

Im Investitionsbudget ergeben sich folgende Mehrbedarfe in 2022:

- Neubau Berufsschule im Campus CBBE: ca. 3 Mio. EUR
- Neubau, Spiel- und Lernstuben Büchenbach-Nord und Bürgerhaus Kriegenbrunn: ca. 115 TEUR

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen, wie in der Anlage unter Ziffer 4.3 dargestellt, wurden eingeleitet. Weitere wirtschaftlich zielführende Initiativen, mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten, sind nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes für Gebäudemanagement“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Ziffer 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 28

63/057/2022

**Zwischenbericht des Amtes 63;
Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 63 hat mit Stand 31.07.2022 erst ca. 33 % der Plan-Erträge erzielt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sind die Erträge nochmals um rund 111.000 € zurückgegangen. Bei unveränderter Einnahmeentwicklung kann eine Verfehlung des Budgetzieles um ca. 600.000 € zum 31.12.2022 nicht ausgeschlossen werden. Das erneute Absinken des Gebührenaufkommens kann neben einer leicht rückläufigen Zahl der eingegangenen und bearbeiteten Bauanträge auch auf eine Reduzierung im Bereich baukostenintensiver Großbauprojekte zurückgeführt werden. Die Gebührenbemessung bei den Baugenehmigungen ist nach den rechtlichen Vorgaben anhand der jeweils zu veranschlagenden Baukosten vorzunehmen. Das Fachamt hat diesbezüglich keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Höhe der zu erzielenden Gebühreneinnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 29

66/139/2022

**Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand
31.07.2022**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis..

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 30

Anfragen Bauausschuss

Sachbericht:

Protokollvermerk:

1. Frau Stadträtin Wunderlich erkundigt sich, nach der Baustelle in der Weinstraße in Eltersdorf auf der Höhe der VR-Bank, bei der Fußgänger momentan auf Straße ausweichen müssen.

Die Verwaltung sagt zu, hierüber im nächsten BWA zu berichten.

2. Herr Stadtrat Jarosch erkundigt sich, ob es möglich wäre, bis zur Fertigstellung der öffentlichen Toilette am Ohmplatz, eine „Nette Toilette“ umzusetzen.

Die Verwaltung sagt zu, dies an die zuständige Stelle des Stadtmarketings weiterzuleiten.

Sitzungsende

am 13.09.2022, 18:50 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Der / die Schriftführer/in:

.....
Leng

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen